

das Auftreten der Vertreter der Kollektive, der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger und für ihre Wirksamkeit. Diese Beratung⁷⁵ schafft mit die Grundlage dafür, daß der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger sachkundig vor Gericht auf treten kann, daß er wirklich die Meinung des Kollektivs oder der Organisation über die Straftat und den Täter darlegen und zur Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat beitragen kann. Vor allem auf der Grundlage dieser Beratung fließt die ganze erzieherische, umgestaltende und schöpferisch-revolutionäre Kraft der Öffentlichkeit in das sozialistische Strafverfahren ein, werden auch die gesellschaftlichen Probleme des umfassenden Aufbaus des Sozialismus, wie sie im örtlichen Bereich stehen, deutlich. An Hand des konkreten Falles beginnt hier schon vor der Hauptverhandlung die kollektive Selbsterziehung. Die Beteiligten werden mit dem sozialistischen Recht vertraut, und ihr Rechtsbewußtsein festigt sich. Auch die erzieherische Bedeutung der Hauptverhandlung wird hierdurch für den Angeklagten, für das Kollektiv und die Öffentlichkeit erhöht, da das Kollektiv bzw. die gesellschaftliche Organisation durch die eigene vorangegangene Aussprache viel stärker Anteil am Ablauf der Verhandlung und ihrem Ergebnis nimmt.

Nach erfolgter Information durch das Untersuchungsorgan oder den Staatsanwalt vor bzw. zu Beginn der Beratung soll das gesamte Kollektiv eine möglichst einheitliche Stellungnahme zum bestehenden Tatverdacht, den seines Erachtens notwendigen Maßnahmen zur Erziehung und Selbsterziehung des Beschuldigten und zur Verhütung weiterer Straftaten erarbeiten. Dabei darf sich die Auseinandersetzung im Kollektiv nicht auf Werturteile — der Beschuldigte sei fleißig oder faul, gut oder schlecht — beschränken. Eine auf Fakten gestützte Stellungnahme des Kollektivs soll erarbeitet werden. Nur so wird ein maximaler Beitrag zur Erforschung der Wahrheit in der Strafsache und zur Lösung der Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens geleistet. Eine echte Auseinandersetzung im Kollektiv hat, wie die Erfahrungen bestätigen, stets konkrete Ereignisse und Handlungen zum Gegenstand. Das Kollektiv muß sich bei der Beratung aber davon leiten lassen, daß die verbindliche Entscheidung über die

75. A. K. Uledow hebt die besondere Bedeutung der Vollversammlung des Kollektivs hervor und legt in diesem Zusammenhang dar: „Die Autorität der allgemeinen Versammlung entspringt besonders auch daraus, daß sie in der Einschätzung der verschiedenen Meinungen, die hier geäußert werden, als Schiedsrichter wirkt. Es kann Vorkommen, daß über einen Menschen unrichtige Meinungen geäußert und falsche Einschätzungen seines Verhaltens gegeben werden. In diesem Falle wird die Versammlung im allgemeinen klärend wirken und die Wahrheit finden. Auf diese Weise festigt sich die Autorität der Kollektivmeinung und damit auch ihre Bedeutung für die kommunistische Erziehung.“ (A. K. Uledow, a. a. O., S. 221 f.)